

Nichtamtliche Lesefassung

Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsdefinitionen
- § 3 Umfang der öffentlichen Einrichtungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusskanals
- § 12 Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und Inhalts aus abflusslosen Gruben
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Zutrittsrecht und Überwachung
- § 15 Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht
- § 16 Grundstücksbenutzung
- § 17 Altanlagen
- § 18 Eigentum am Abwasser
- § 19 Haftung
- § 20 Zwangsmittel
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Beiträge und Gebühren
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ (nachstehend Zweckverband genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung mit insgesamt drei, jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (kanalgebundene Schmutzwasserbeseitigung),
- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (kanalgebundene Niederschlagswasserbeseitigung),
- c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Entleeren, Transportieren und Beseitigen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben).

(2) Der Zweckverband entscheidet über Lage, Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen zur

Abwasserbeseitigung sowie über den Zeitpunkt deren Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.

§ 2 Begriffsdefinitionen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwendung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln, Abfahren, Einleiten und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Inhaltes.

(2) Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das damit zusammen abfließende Wasser (häusliches Abwasser),

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie das damit zusammen abfließende Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

c) der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der in abflusslosen Gruben gesammelte Inhalt, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 LWaG)

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(4) Kanäle sind Schmutzwasserkanäle, Mischwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der jeweiligen Sonderbauwerke wie z.B. Niederschlagswasserbecken, Niederschlagswasserüberläufe.

(5) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

(6) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser bestimmt.

(7) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

(8) Druckleitungen sind Leitungen zur Aufnahme von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser einschließlich aller Sonderbauwerke, insbesondere der Pumpwerke.

(9) Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse) sind die Leitungsteile vom Kanal bis einschließlich zum Kontrollschacht (Revisionsschacht) an der Grundstücksgrenze des Grundstückes bzw. bis zur Grundstücksgrenze, falls kein Kontroll- oder Revisionsschacht vorhanden ist. Bei der Druckentwässerung endet der Anschlusskanal vor dem Pumpschacht.

(10) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Sammeln, Ableiten, Behandeln, Prüfen oder Klären des anfallenden Abwassers dienen. Dazu gehören insbesondere auch Abwassereinläufe, Reinigungsschächte und -öffnungen, Rückstausicherungen, Hebeanlagen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen, und abflusslose Sammelgruben. Bei der Druckentwässerung gehört auch der Pumpschacht zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

(11) Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

(12) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes, das innerhalb des Verbandsgebietes des Zweckverbandes liegt, sind. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem

dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so gelten die für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften für den Inhaber dieses Rechtes. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Umfang der öffentlichen Einrichtungen

(1) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Klär- und Pumpwerke, die zur Ableitung des Schmutzwassers dienenden Kanäle und Druckleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen, Rückhaltevorrichtungen und Bauwerke sowie die jeweils ersten Anschlusskanäle.

(2) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung umfasst die Regenwasserrückhaltebecken, Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke, Straßenentwässerungsanlagen (soweit sich der Zweckverband dieser Anlagen bedient), die zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden Kanäle und Druckleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie die jeweils ersten Anschlusskanäle.

(3) Die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung umfasst alle Einrichtungen zur Annahme und Behandlung der Schmutzwässer, Schlämme aus Kleinkläranlagen und Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben.

(4) Zu den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gehören jeweils auch die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des Zweckverbandes und die von Dritten hergestellten und/oder unterhaltenen Anlagen, soweit sich der Zweckverband ihrer zur jeweiligen Abwasserbeseitigung bedient.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der Einleitungseinschränkungen des § 5 berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer zu verlangen. Dieses Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Schmutz-, Misch- bzw. Niederschlagswasserkanal vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglichen oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Zweckverband auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.

(2) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Abwasseranlage hergestellt oder eine bestehende geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung kann versagt werden, wenn die Entsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

(5) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen in den Anschlusskanal eingeleitet werden. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

(6) Anschlussberechtigte, deren Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung berechtigt.

§ 5 Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, die öffentliche Einrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, den Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsion;

Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;

Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke

Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

radioaktive Stoffe, welche die in §§ 5, 46 und 47 der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I 2001, S. 1714, (2002, 1459)), zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I 2005, S. 2618) vorgeschriebene Konzentration überschreiten, soweit nicht Landesrecht niedrigere Konzentration vorschreibt,

sowie alle weiteren Stoffe, die gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

(3) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.

(4) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

Parameter/Stoff	Grenzwert(e)
1. Allgemeine Parameter:	
Temperatur (°C)	35
pH-Wert	6,5 - 10
absetzbare Stoffe (ml/l)	nicht begrenzt,

aber wenn Schlammabscheidung erforderlich bei toxischen Hydroxiden	1,0 nach 0,5 Std. Absetzzeit 0,3 nach 0,5 Std. Absetzzeit
2. schwerflüchtige lipophile Stoffe (mg/l):	100
3. Kohlenwasserstoffe (mg/l): (Bestimmung erfolgt als Kohlenwasserstoffindex)	20
4. Organische halogenfreie Lösemittel (mg/l): Summe BTEX	5
davon Benzol	0,5
sonstige mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar, jedoch nicht höher als 5 g/l als TOC bestimmt	nicht höher als Löslichkeit
5. Anorganische Stoffe, gelöst (mg/l):	
Cyanid, ges. (CN)	20
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0
Fluorid ges. (F)	50
Nitrit ges. (NO ₂ -N)	10
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 bei KA <5000 EW 200 bei KA >5000 EW
Sulfat (SO ₄)	600
Sulfid ges. (S)	2,0
Phosphorverb. (P-Gesamt)	30
6. Sonstige organische Stoffe (mg/l)	
Wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH) (Bestimmung erfolgt als Phenolindex nach Destillation)	50
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt
7. Halogenierte Kohlenwasserstoffe	
AOX (mg/l):	0,5
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (mg/l) (Summe der Einzelstoffe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor)	0,25
8. CSB (mg/l)	< 800
CSB - BSB ₅ - Verhältnis:	< 4
9. Sonstige Metalle gelöst und ungelöst (mg/l):	
Arsen ges. (As)	0,1
Blei ges. (Pb)*	0,5
Cadmium ges. (Cd)*	0,2
Chrom VI (Cr VI)	0,1
Chrom ges. (Cr)*	0,5
Kupfer ges. (Cu)*	0,5
Nickel ges. (Ni)*	0,5
Quecksilber ges. (Hg)*	0,05
Selen ges. (Se)	1,0
Zink ges. (Zn)*	2,0
Zinn (Sn)	2,0

* Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes, die bei günstiger Lage des Absatzgebietes im Sinne des Recycling das beste Verfahren der Schlammabeseitigung darstellt, kann der Zweckverband ggf. die Grenzwerte für diese Parameter auch tiefer ansetzen (siehe auch Klärschlammverordnung). Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserabeseitigung der Stand der Technik durch Grenzwerte in

Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.

Die Bestimmung der oben aufgeführten Parameter erfolgt nach den Analysen- und Messverfahren gemäß der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. 2004 I, S. 1108, 2526)). Höhere Konzentrationen in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen bedingen eine Vorbehandlungsanlage.

a) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so müssen die in Abs. 4 genannten Grenzwerte im Rahmen einer qualifizierten Stichprobe an jeder Einleitungsstelle eingehalten werden.

b) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das bei Anwendung des jeweiligen Standes der Technik möglich ist.

c) Sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen die oben angegebenen Grenzwerte der Schadstoffkonzentration.

d) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

e) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des Zweckverbandes auf Verlangen vorzulegen ist.

f) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Zweckverband schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.

g) Jede abwasserrelevant wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung vermuten lässt, ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

(5) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des Zweckverbandes im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen. Art, Einbau und Wartung der Abscheider haben sich nach den jeweils einschlägigen, aktuell geltenden DIN zu richten. Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können.

a) Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmersverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.

b) Die Abscheider müssen von dem Anschlussberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.

c) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ändert sich die Abwassermenge wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung für die Aufnahme dieser erhöhten Abwassermenge nicht aus, kann der Zweckverband deren Zuleitung versagen, es sei denn, dass der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die Kosten für deren notwendige Erweiterung zu tragen.

(7) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichem, industriellem und landwirtschaftlichem Schmutzwasser bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes, wenn die vorstehenden Regelungen und Grenzwerte nur durch eine Vorbehandlung des Schmutzwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Über die zulässige Einleitung von in Abs. 2 und 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Zweckverband im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten gemäß Abs. 2, den Einleitungsgrenzwerten nach Abs. 4 und den in Abs. 1 bis 5 festgelegten Begrenzungen können im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung unbedenklich ist, eine Gefährdung der Vorflut sowie eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist und eine solche Ausnahme nach der Besonderheit des Falles sowie aufgrund geringer Konzentrationen bzw. Frachten vertretbar ist und die biologische Unbedenklichkeit vom Einleiter nachgewiesen wird. Der Zweckverband kann dazu die Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens verlangen. Die Ausnahmegenehmigungen werden nur auf Widerruf erteilt und können mit Auflagen, Befristungen und Bedingungen versehen werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der nach § 4 Abs. 1, 4 oder 6 Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist, an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung anzuschließen und diese zu benutzen. Bei einem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind vorhandene Kleinkläranlagen u.ä. außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen und wasserdicht zu verschließen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Der Zweckverband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an seine öffentlichen Einrichtungen anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anschlussanordnung vorzunehmen. Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss vor Gebrauchsabnahme des Bauwerks auszuführen.

(4) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

(5) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle des Zweckverbands die Grundstückseigentümer verpflichtet, so weit nicht der Zweckverband den Anschluss an seine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten mit dem Schmutzwasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation sollte nur erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann, Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt, Niederschlagswasser aufgrund der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann, im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird, durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind, aufgrund technischer Mängel an ober- und unterirdischen Anlagen, Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine oder beide öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches

anfallende Schmutz- bzw. Niederschlagswasser unter Beachtung der Regelungen des § 5 in die jeweilige öffentliche Einrichtung einzuleiten. Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches anfallende Schmutzwasser unter Beachtung der Regelungen des § 5 in seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu sammeln und dem Zweckverband den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm bzw. die in abflusslosen Gruben gesammelten Inhalte zur Abfuhr und Behandlung zu überlassen. Die Zufahrt sowie die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube sind so Instand zu halten, dass die Abfuhr jederzeit ungehindert erfolgen kann. Bei Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass die vom Anlagenhersteller vorgeschriebenen Wartungen einschließlich Schlammspiegelmessung und Erstellung eines Wartungsprotokolls durch ein Wartungsunternehmen mit der erforderlichen Fachkunde rechtzeitig erfolgen.

(7) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Grundstücksentwässerungseinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

(8) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der Zweckverband vom Anschlussberechtigten den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten verlangen. Erfolgt die Abwasserentsorgung eines Grundstückes im Wege der Druckentwässerung, kann der Zweckverband vom Anschlussberechtigten den Einbau und Betrieb eines Pumpschachts mit Pumpanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten verlangen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer eigenen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Anschlussanordnung schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann unter weitere Bedingungen und Auflagen gestellt werden.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden,

1. soweit der Zweckverband von der Abwasserentsorgungspflicht freigestellt ist und
2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird die Befreiung bezüglich der zentralen Schmutzwasserentsorgung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer eigenen Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag nach Abs. 1 und 2 ausgesprochen werden,

1. soweit der Zweckverband nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Entsorgung verpflichtet ist und
2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das nach § 4 Abs. 1 oder 4 an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anschlussanordnung vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach Maßgabe von § 10 herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist. Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an der Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erstellen ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speicheranlagen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Zweckverband abzunehmen. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, wenn bei der Abnahme Mängel festgestellt werden. In diesem Fall sind die Mängel innerhalb einer vom Zweckverband zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen. Der Grundstückseigentümer haftet für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücksentwässerungsanlagen an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Die Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.

(4) Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat nach DIN 1986 zu erfolgen. Die Herstellung und ihr Anschluss an den Anschlusskanal darf nur durch Fachunternehmen erfolgen, die gegenüber dem Zweckverband ihre erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers innerhalb einer angemessenen Frist in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Zweckverband anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich wasserdicht abzuschließen oder wenn dies technisch nicht möglich ist, zu entfernen.

(7) Jedes Grundstück, das nach § 4 Abs. 6 an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Anschlussanordnung mit einer zur Sammlung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers geeigneten Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Gruben) zu versehen. Im Übrigen gelten die Regelungen in Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Überwachung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.

(2) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entsorgungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolge des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(4) Der Zweckverband kann abweichend von den Einleitungsbeschränkungen des § 5 die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkungen oder Änderung zeitweilig erteilen.

(5) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erklärt hat.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen des § 5 oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.

(7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger nichthaushaltlicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(8) Der Antrag ist schriftlich bei dem Zweckverband zu stellen. Er muss enthalten:

a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche.

b) Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen.

(9) Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen:

a) ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks,

b) für jedes Bauwerk ein Grundrissplan des Kellers Maßstab 1:100 oder 1:50 und Grundrisse der übrigen Geschosse sowie der Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind gemäß DIN 1986,

c) für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1:50 oder 1:100 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptflussrohres gem. DIN 1986. In ihm müssen die Höhe über N.N. des Straßenkanals, des Anschlusskanals, der Kellersohle und des Geländes enthalten sein,

d) für Mehrfamilienhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke eine Berechnung der Rohrdurchmesser gem. DIN 1986,

e) eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.

(10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

a) bestehende Anlagen = schwarz

b) geplante Anlagen = rot

c) abzubrechende Anlagen = gelb

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(11) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der Zweckverband ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit diese notwendig sind.

(12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.

(13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.

(14) Die Zustimmung erlischt frühestens zwei Jahre nach Bekanntgabe wenn zwischenzeitlich nicht mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wurde oder eine begonnene Ausführung länger als zwei Jahre eingestellt wurde.

§ 11 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusskanals

(1) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern, oder verändern lassen.

(2) Der Zweckverband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich wurde.

§ 12 Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und Inhalts aus abflusslosen Gruben

(1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer entschlammt die Kleinkläranlagen, entleert die abflusslosen Gruben und fährt den Schlamm bzw. Inhalt ab. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Entsorgung des Schlammes bzw. Inhalts ordnungsgemäß erfolgen kann. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Der Zweckverband kann auch ohne vorherige Mitteilung die Grundstücksentwässerungsanlagen entleeren oder entleeren lassen, wenn ein wichtiger Grund für eine Entleerung vorliegt.

(2) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf entleert, mindestens einmal im Kalenderjahr. Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigung werden einmal im Kalenderjahr (Regelabfuhr) sowie darüber hinaus bei Bedarf (Sonderabfuhr) entschlammt. Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung sind nach Bedarf (Sonderabfuhr), spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem die Notwendigkeit einer Entschlammung im Rahmen der herstellerseitig vorgeschriebenen Wartung festgestellt wurde (Abfuhr gemäß Wartungsprotokoll), auf Veranlassung des Grundstückseigentümers hin zu entschlammen. Erfolgt über einen Zeitraum von 60 Monaten keine Entschlammung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigung, hat der Zweckverband eine kostenpflichtige Entschlammung (Sonderabfuhr) innerhalb von drei Monaten zu veranlassen. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die ordnungsgemäße Entleerung und Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen nach den Vorschriften dieser

Satzung durch einen Abfuhrnachweis zu belegen. Dieser muss mindestens enthalten die Bezeichnung der entsorgten abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage mit genauer Grundstücksangabe, den Entsorgungstag und die entsorgte Menge. Der Abfuhrnachweis ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Der Grundstückseigentümer einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigung hat die nach erfolgter Wartung erstellten Wartungsprotokolle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

(4) Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben, die nach dieser Satzung außer Betrieb zu setzen sind, sind vor deren Beseitigung oder anderweitigen Nutzung gemäß Abs. 1 letztmalig zu entleeren.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 14 Zutrittsrecht und Überwachung

(1) Dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer wird davon möglichst rechtzeitig verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Der Zweckverband bzw. dessen Beauftragter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die notwendigen Kosten der Untersuchung des Abwassers in voller Höhe zu erstatten.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken jederzeit ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

(3) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.

(4) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angabe des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z.B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten in gleicher Weise für Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.

(6) Wird gewerbliches- oder industrielles Abwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(7) Der Zweckverband bzw. dessen Beauftragter bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

(8) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.

(9) Die beim Anschlussnehmer vorhandenen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

§ 15 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, dem Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Beiträge und Gebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z.B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

(2) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband oder dem beauftragten Betreiber der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- Anschlusskanäle hergestellt, beseitigt, oder verändert werden müssen,
- erstmalig von einem Grundstück Abwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
- gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung gelangen oder damit zu rechnen ist,
- Störungen, die im Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern können, auftreten,
- die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen,
- Mängel am Anschlusskanal auftreten,
- Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
- Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
- Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind,
- der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Anschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.

(3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 16 Grundstücksbenutzung

(1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die Abwasserentsorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(5) Wenn der Zweckverband in Ausnahmefällen zur Durchführung der Entsorgung mit Kanälen, Sonderbauwerken, Pumpwerken usw. Privatgrundstücke nutzt, so kann der Zweckverband verlangen, dass seine Rechte an den Grundstücken durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundstück gesichert und alle dafür erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Dem Eigentümer steht eine einmalige Entschädigung als Abfindung für die Eintragung ins Grundbuch und für die Nutzung der Fläche, die dafür freigehalten werden muss, zu.

§ 17 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Monaten nach Herstellung des Anschlusses auf seine Kosten gemäß § 6 Abs. 1 so herzurichten, dass sie für die Aufnahme von Abwasser, ausgenommen Niederschlagswasser, oder zur Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 18 Eigentum am Abwasser

Die Abwässer werden mit Einleitung in die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Eigentum des Zweckverbandes. Der Inhalt der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 19 Haftung

(1) Der Anschlussberechtigte ist für die satzungsgemäße Benutzung und den satzungsmäßigen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzung entstehen. Er hat den Betreiber der öffentlichen Einrichtungen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen

solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Für den Anschlusskanal haftet der Anschlussberechtigte nur dann, wenn er versäumt, erkennbare Mängel dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussberechtigte nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.

§ 20 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 5.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt angewandt werden, bis die festgestellten Verstöße beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 134 Abs. 1 Nr. 17 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 5 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,

b) § 6 (3) oder § 6 (6) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung bzw. die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt,

c) § 6 (1) oder § 6 (6) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die jeweilige öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einleitet,

d) § 8 (2) seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht abnehmen oder die bei Abnahme festgestellten Mängel nicht rechtzeitig beheben lässt,

e) § 8 (5) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,

f) § 8 (7) sein Grundstück nicht rechtzeitig mit einer entsprechenden Grundstücksentwässerungsanlage versehen lässt,

g) § 9 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,

h) dem nach § 10 genehmigten Antrag die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt,

i) § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung oder die Änderung der Anschlusszustimmung nicht beantragt,

j) § 12 nicht, nicht rechtzeitig oder durch Unberechtigte entsorgen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 22 Beiträge und Gebühren

Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage von Beitrags- und Gebührensatzungen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung seiner öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung (Anschlussbeiträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle (Kostenersatz),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasser- und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Abwassergebühren).

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2006 in Kraft.

Satzungshistorie:

1. Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ vom 12.12.2006
2. Erste Satzung zur Änderung der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 11.12.2012
3. Zweite Satzung zur Änderung der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 13.12.2017
4. Dritte Satzung zur Änderung der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 04.12.2018